Zur Lehre vom Persönlichkeitsrecht

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Konrad Braun

Referendar

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921

Weida i. Thür.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Otto Fischer.

Die rechtstheoretischen Fragen, die bei der Erörterung des Persönlichkeitsrechts in Betracht kommen, sind in vielfacher Hinsicht umstritten. Einmal wird die Existenz von Rechten an der Persönlichkeit nicht ohne weiteres und überall anerkannt. Vielmehr gibt es neben juristischen Schriftstellern, die in der Ausgestaltung gerade dieser Rechte den wesentlichsten Fortschritt des modernen Zivilrechts sehen — wie z. B. Kohler —, eine Reihe von solchen, die die Möglichkeit von privaten Rechten an der Persönlichkeit überhaupt in Abrede stellen. Manche wiederum nehmen ein allgemeines Recht an, Eingriffe nnd Angriffe, die sich gegen die Person als solche richten, abzuwehren, während andere nur einzelne Persönlichkeitsrechte anerkennen wollen. Welche einzelnen Persönlichkeitsrechte aber es gibt, was alles zu dieser Kategorie zu zählen ist, darüber vollends gehen die Meinungen vielfach auseinander. Zu all diesen Streitfragen gilt es Stellung zu nehmen.

Im ersten Teil der Arbeit wird darum zunächst festgestellt, daß Rechte an der Persönlichkeit als subjektive Privatrechte möglich und denkbar sind, und zwar daß solche Rechte absoluter Natur sein müssen. Die Möglichkeit der Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts folgt nicht nur aus der theoretischen Erwägung, sondern wird auch durch die praktische Erfahrung erwiesen: der Artikel 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches statuiert ein umfassendes Ausschlußrecht zugunsten der Persönlichkeit. Die Wirkung dieser Gesetzesbestimmung in Rechtslehre und Rechtsprechung gibt daher einen brauchbaren Maßstab ab für die Abwägung der Vorteile und Nachteile einer derartigen Norm.

Schwieriger gestaltet sich die Betrachtung des Problems nach deutschem Recht. Denn hier fehlt ein Rechtssatz, der ein allgemeines Recht an der Persönlichkeit ausspricht. Über diese Tatsache setzen sich freilich die bedeutendsten Vertreter der Lehre vom Persönlichkeitsrecht — Gierke und Kohler —

hinweg. Nach ihrer Meinung genügt es, daß dieser Rechtsbegriff einmal gefunden ist, daß sein Wert und seine Ausgestaltungsfähigkeit möglichst überzeugend dargestellt wird, — den Nachweis, daß ein solches Recht im geltenden deutschen Privatrecht auch wirklich vorhanden ist, scheinen sie und viele andere Vertreter der Lehre für entbehrlich zu halten. Die Wege, die einzelne eingeschlagen haben, um aus der geltenden Rechtsordnung heraus das Persönlichkeitsrecht zu konstruieren, erweisen sich zum Teil als ungangbar. Zu einem Ziel führt jedoch folgender Gedankengang. Jedem absoluten subjektiven Privatrecht entspricht eine Unterlassungsklage. Um also den Umfang des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes festzustellen, muß geprüft werden, inwieweit es Unterlassungsklagen gegen Eingriffe in die Sphäre der Persönlichkeit gibt. Hinsichtlich dieser Frage sind die einzelnen Autoren zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Nach Prüfung der hauptsächlichen Ansichten wird der vom Reichsgericht vertretene Standpunkt als zutreffend angenommen, daß überall da, wo die Rechtsordnung eine Schadensersatzpflicht aufstellt, unter Umständen auch eine Unterlassungspflicht und die entsprechende Klage gegeben ist. Wenn man nun aus den zahlreichen hiernach gegebenen Unterlassungsklagen, die dem Schutz der Persönlichkeit dienen, auf die zugrunde liegenden subjektiven Rechte zurückschließt, so zeigt es sich, daß ein „allgemeines Persönlichkeitsrecht" nur insoweit besteht, als die gegen die Persönlichkeit gerichteten Angriffe den guten Sitten zuwiderlaufen, daß aber bei extensiver Auslegung des Gesetzes eine ganze Anzahl von einzelnen Persönlichkeitsrechten in Erscheinung tritt. Diese werden im letzten Teil der Arbeit dargestellt, und schließlich wird die Frage, ob sie nach dem Tode ihres Trägers weiterbestehen, einer Prüfung unterworfen und verneinend beantwortet.